GAIA-Stellungnahme im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Die Firma GAIA begrüßt es ausdrücklich, dass hier die angedachten Vorgaben und Ziele die Vorstellungen des aktuellen Koalitionsvertrages konkretisieren, in Teilen sogar darüber hinausgehen. Wir bedanken uns daher ausdrücklich für diese mutigen und wichtigen Schritte.

Um vor dem Hintergrund von Klimawandel und Krieg in der Ukraine weitere Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz heben zu können, möchten wir zunächst die zusätzlichen Möglichkeiten skizzieren, um anschließend zu einigen wenigen im Entwurf gemachten Aussagen Stellung zu beziehen.

I. Weitere Möglichkeiten:

- Wir schlagen eine grundsätzliche Öffnung von Autobahnen für die Nutzung von Windenergieanlagen in gewissen Korridorbreiten (z. B. 200 m) parallel zu den Autobahnen vor, sofern die 900 m Abstand (ab Mastmittelpunkt) zum nächsten Siedlungsrand eingehalten werden: Autobahnen belasten und verlärmen die Landschaft. Wenn das Verbot der „Verbrenner“ kommen sollte, wird mehr Strom für die E-Mobile benötigt. Dieser Strom könnte dann auch über die nah an der Autobahn stehenden Windenergieanlagen erzeugt und über Ladeparks an den Autobahnen zur Verfügung gestellt werden.
- Aufbau einer Wasserstoff-Wirtschaft am Rhein: Über eine entsprechende Strategie könnten „Cluster“ identifiziert werden, in denen Orte mit Industrie- und Gewerbeflächen bestehen, die Zugang (Häfen) zum Rhein haben und umliegende Höhen, auf denen Windenergieanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden könnten. Hier könnte eine entsprechende Wasserstoff-Wirtschaft aufgebaut werden.
- Überprüfung des Ausbaus der Wasserkraftnutzung: An allen größeren Flüssen könnte überprüft werden, ob bzw. wo sich ggf. weitere Staustufen einziehen ließen, die zur Wasserkraftnutzung geeignet wären. Des Weiteren, ob bei bestehender Wasserkraftnutzung weitere und/oder größere Turbinen ergänzt oder ersetzt werden könnten. Es könnten zudem Bereiche identifiziert und festgeschrieben werden, wo in den Flüssen schwimmende Wasserkraftwerke (Schwimmbojen etc.) eingesetzt werden könnten.

- Das Land Rheinland-Pfalz sollte sich für eine Mehrfachnutzung von Flächen für Erneuerbare Energien stark machen (z. B. über eine Bundesratsinitiative): Dort, wo Windenergieanlagen stehen, sollten auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich zulässig sein, sofern das Stromeinspeisekabel der Windenergieanlagen mitgenutzt werden kann - ohne dass es einer formellen Zustimmung der jeweiligen Ortsgemeinde bedarf. Hier wären dann PV-FF-Anlagen privilegiert und könnten allenfalls über das Instrument Flächennutzungsplanung gesteuert werden.
- Für die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen starkmachen: Das Land Rheinland-Pfalz sollte sich zudem dafür einsetzen, dass jedwede Art von Agri-PV-Anlagen (aufgeständert, Mover/Tracker, bifaciale Module), die die etablierte regionale landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ermöglichen, zu den im Außenbereich privilegierten Tatbeständen gezählt wird.
- Unterstützung des Baus und Betriebs von Multi-Megawatt-Stromspeichern bei Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Hier sollte sich das Land Rheinland-Pfalz für Vereinfachungen bei Genehmigungen und beim Betrieb einsetzen.
- Reduzierung von Baulasten von Windenergieanlagen und Abschaffung von Baulasteneintragungen auf kommunalen Feldwegen: In Rheinland-Pfalz gibt es, durch die napoleonsche Erb- und Realteilung belastet - teilweise viele kleine Grundstücke im Außenbereich. Eine Beschränkung der Baulastfläche bei Windenergieanlagen auf zumindest die vom Rotor überstrichene Fläche könnte die Planungen und Planungszeiten von Windenergieanlagen um ein Vielfache reduzieren, sodass alleine aufgrund dieser planungsstrukturellen Erleichterung mehr Planungen und Genehmigungen in kürzerer Zeit möglich würden. Angrenzende benachbarte Bundesländer wie das Saarland oder Hessen, haben bereits verkleinerte Baulastradien. / Auch sollten zukünftig grundsätzlich durchgängig keine Baulasteintragungen auf kommunalen Feldwegen in Rheinland-Pfalz mehr notwendig sein. In einigen Landkreisen von Rheinland-Pfalz ist das schon der Fall, einige andere Landkreise fordern jedoch die Eintragung von Baulasten auf Feldwegen, was dazu führen kann, dass entgegen der ökonomischen Vernunft dann dort nur kleinere Windräder geplant und gebaut werden.
- Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten schaffen, dass Ortsgemeinden eigene Flächen für Windenergieanlagen bereitstellen dürfen: Aufgrund der besonderen Situation in Rheinland-Pfalz gibt es Verbandsgemeinden mit mehreren Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinden (VGs) sind hier für die Flächennutzungspläne (FNPs) zuständig. Wenn eine Ortsgemeinde nun auf ihrer Gemarkung Windenergieanlagen haben möchte, die VG dafür aber keine Flächen im FNP vorgesehen hat bzw. vorsehen möchte und auch im übergeordneten Regionalplan dafür keine Flächen vorgehen sind, sollte die Ortsgemeinde bauplanungsrechtlich in die Lage versetzt werden, dass auf ihrer Gemarkung auch Windenergieanlagen möglich werden könnten, wenn sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

- Es sollte überprüft werden, ob das erweiterte Bauverbot für Windenergieanlagen im Mittelrheintal und im Pfälzer Wald angesichts des rapide fortschreitenden Klimawandels und der Prämisse, sich von russischem Gas und Öl möglichst schnell unabhängig zu machen, noch zeitgemäß ist oder ob man hier nicht gänzlich mit einer „anderen politischen Brille“ an die Beurteilung herangehen muss. Sollte es z. B. wieder so heiße Sommer geben, dass der Rhein kaum Wasser führt, wird es auch keine „lustwandelnden“ Touristen geben, die sich daran stören könnten, ob man die Rotoren von Windrädern über die Hügel oder (zum Teil nicht mehr existente) Wälder drehen sieht.
- Vogelschutzgebiete hinsichtlich Tabubereiche überprüfen: Rheinland-Pfalz hat vor einiger Zeit ca. 16 Vogelschutzgebiete als Tabubereiche für die Windenergienutzung deklariert. Hier sollte überprüft werden, ob angesichts des Zustandes der Arten oder neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht (punktuelle) Aufweichungen dieses Tabus möglich wären.
- Windenergieanlagen sollten auch in Gebieten, in denen sich zwar gefährdete Vogelarten befinden, deren Bestand sich aber zunehmend oder mindestens konstant zeigt, möglich sein, wenn sie Abschaltauflagen im Betrieb erfüllen oder mit technischen Erfassungssystemen ausgerüstet sind (z. B. Bird Control).
- Bei Fledermäusen könnte man generell auf die Erfassungen (mittels Netzfänge) verzichten, wenn sich der Betreiber der Windenergieanlage verpflichtet, die behördlich festgesetzten Abschaltzeiten zu akzeptieren oder ein mehrjähriges Monitoring mit ggf. Nachjustierung der Abschaltzeiten erfüllt.

II. Stellungnahme zu den in Entwurf gemachten Aussagen:

- Der Rotor einer Windenergieanlage sollte grundsätzlich auch über die im FNP festgelegte Fläche hinausragen dürfen, wenn sich der Turm der Anlage - als festes Bauwerk - innerhalb der ausgewiesenen Fläche befindet und die Abstandsvorgaben (mindestens 900 m ab Mastmittelpunkt zum Ortsrand) eingehalten werden. In einigen Flächennutzungsplänen in Rheinland-Pfalz ist das jetzt schon explizit so möglich.
- Sollten Windenergieanlagen als Ausnahmeregelungen in den Naturpark-Kernzonen möglich sein, so sollte das von den zuständigen Behörden auch beherzt, klar und eindeutig genehmigt und kommuniziert werden. Es nützt sonst keinem, wenn es die Ausnahmenmöglichkeit zwar faktisch gibt, aber nicht von der zuständigen Behörde vollzogen wird.
- Bei der Möglichkeit von Repowering-Vorhaben sollte das Ziel Z 163 i mit folgendem zweiten Satz ergänzt werden: „ § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB findet auf Vorhaben, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, keine Anwendung“. Sehen Sie dazu bitte auch die in unserem Auftrag erfolgte Ausarbeitung der renommierten Rechtsanwaltskanzlei Prometheus aus Leipzig im Anhang dieser

Mail, die uns auf unsere Fragestellung dazu riet, dass diese kleine Ergänzung für die rechtliche Eindeutigkeit erfolgen sollte.